



Ergänzendes Dokument zur Vorabbekanntmachung der Direktvergabe des „Stadtverkehr Rottenburg am Neckar (Kernstadt)“ nach Art. 5 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 i.V.m. § 108 GWB im Amtsblatt der Europäischen Union

A. Rechtliche Grundlagen und allgemeine Hinweise

Die Stadt Rottenburg am Neckar hat in ihrer Funktion als zuständige Behörde im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 ÖPNVG-BW mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.06.2022 die Absicht gefasst, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag über öffentliche Personenverkehrsdienste gemäß Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 mit Bussen und PKW (öDA) bezüglich des Linienbündels „Stadtverkehr Rottenburg (Kernstadt)“ für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2033 im Wege der Inhousevergabe nach Art. 5 Abs. 1 VO 1370/2007 i.V.m. § 108 GWB direkt zu vergeben. Dieses ergänzende Dokument ist Teil der Vorabbekanntmachung.

Die im EU-Amtsblatt bekanntgemachte Direktvergabeabsicht gem. Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 sowie § 8a Abs. 2 Satz 2 PBefG definiert die mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbundenen **(Mindest-)Anforderungen** für Fahrplan, Beförderungsentgelte und Standards. Die Vorabbekanntmachung verweist diesbezüglich gemäß § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG auf dieses Dokument und seine Anlagen. Die hierin beschriebenen qualitativen und quantitativen Standards bilden für die direkt zu vergebenden Verkehrsleistungen den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gem. Art. 2 lit. e), Art. 2a und Art. 4 Abs. 1 lit. a) VO 1370/2007. Sie sind genehmigungsrechtlich relevante Anforderungen gem. § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG und § 13 Abs. 2a Satz 2 und 3 PBefG. Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Genehmigungsfähigkeit eines eigenwirtschaftlichen Antrags neben der Dauerhaftigkeit auch die verbindliche Zusicherung derjenigen Standards nach § 12 Abs. 1a PBefG voraussetzt, die in diesem Dokument einschließlich der in Bezug genommenen Dokumente beschrieben und dargestellt sind.

Eine Bezugnahme auf den geltenden Nahverkehrsplan des Aufgabenträgers Landkreis Tübingen in der Fortschreibungsfassung vom 17.06.2015 hinsichtlich der dort geregelten Anforderungen erfolgt nicht, da dieser im seinerzeitigen Einvernehmen mit der Stadt Rottenburg keine Aussagen zum innerstädtischen ÖPNV enthält. Dieser Nahverkehrsplan wird gegenwärtig durch den Landkreis unter Einbindung der kreisangehörigen Gemeinden fortgeschrieben. Sollte die Fortschreibung während dieses laufenden Verfahrens abgeschlossen werden und hieraus relevanten Änderungen für den Stadtverkehr resultieren, wird die Stadt Rottenburg nach Art. 7 Abs. 3 Satz 1 VO 1370/2007 eine Berichtigung der Bekanntmachung vornehmen.

Die Vergabe erfolgt – ausweislich der Vorabbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union – als Gesamtleistung gemäß § 8a Abs. 2 Satz 4 PBefG. Vergeben wird das für diese Vergabe gebildete Linienbündel „Stadtverkehr Rottenburg (Kernstadt)“ (§ 8a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. d) PBefG). Eigenwirtschaftliche Anträge, die die Anforderung der Vorabbekanntmachung nicht erfüllen oder sich nur auf Teilleistungen – einzelne

Linien oder dergleichen - beziehen, sind durch die Genehmigungsbehörde gemäß § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG zu versagen.

Alle nachfolgend genannten sowie den in den Anlagen beschriebenen Standards gelten folglich auch für eigenwirtschaftliche Anträge.

B. Beschreibung der Beschaffung

Bei den von der Direktvergabe betroffenen Diensten und Gebieten handelt es sich um sämtliche gegenwärtige und künftige öffentliche Personenverkehrsdienste (ÖPNV) des Linienbündels „Stadtverkehr Rottenburg (Kernstadt)“ gemäß den nachfolgend dargestellten Anforderungen an den Stadtverkehr Rottenburg (Kernstadt). Dazu zählen zum Betriebsbeginn am 01.01.2024 die Verkehrsdienste auf allen nachfolgend aufgeführten Linien inklusive Anrufsammeltaxi (AST) sowie temporäre Sonder- oder Mehrverkehre und baustellenbedingte und anderweitig verursachte Umleitungen:

I. Anforderungen an den Fahrplan (Verkehrlicher Leistungsmindestumfang)

Umfasste Linien und Leistungsvolumen

Der Verkehr in Rottenburg am Neckar umfasst ohne den AST ca. 140.000 Fahrplankilometer/Jahr. Es ist beabsichtigt diese Leistungen während der Laufzeit des öDA anzupassen. Absehbar ist hier etwa die Anbindung des zukünftigen DHL-Areals an den Stadtverkehr. Die Verkehrsdienste umfassen zu Beginn der geplanten Direktvergabe mindestens:

- **Linie 1:** Bahnhof – Kreuzerfeld - Bahnhof
- **Linie 2:** Lidl - Stadtwerke – Bahnhof – Eugen-Bolz-Platz – Burgäcker / Äuble
- **Linie 3:** Theoderich – Eugen-Bolz-Platz – Bahnhof
- **Linie 4:** Bahnhof – Eugen-Bolz-Platz – Lindele Ost - Lidl
- **Linie 5:** Eugen-Bolz-Platz – Schadenweilerhof
- **AST:** Bahnhof - Kreuzerfeld – Innenstadt – Burgäcker – Siebenlinden - Bahnhof

Zu Zeiten und in Räumen ohne Busverkehr in Festbedienung erfolgt die Grundversorgung mit ÖPNV-Angeboten durch einen Bedarfsverkehr, der nur auf gesonderte telefonische Anmeldung nach Fahrplan eingesetzt wird. Dieses Angebot wird in der Stadt Rottenburg am Neckar durch ein AST abgebildet. Weitere Hinweise zur Betriebsweise der Anmelde-Verkehre im Landkreis Tübingen, die auch für den AST-Verkehr in der Stadt Rottenburg gelten, können unter <https://www.naldo.de/fahrplan/anmeldeverkehre-lk-und-stadt-tue/> eingesehen werden. Dieses wird nach §§ 42, 44 PBefG konzessioniert und wird von dem den Stadtverkehr betreibenden Verkehrsunternehmen organisiert.

Die umfassten Linien können den als **Anlage 1** beigefügten Fahrplänen sowie dem als **Anlage 2** beigefügten Liniennetzplan der Stadt Rottenburg entnommen werden.

Zu weiteren Einzelheiten, insbesondere zu Details der bereits feststehenden zukünftigen Änderungen, wird auf den Abschnitt „Fortschreibung Qualitätsstandards für den Stadtverkehr Rottenburg (Kernstadt)“ unter Ziff. III. 5. dieses Dokuments verwiesen.

II. Anforderungen zum Beförderungsentgelt

Der Betreiber hat die jeweils gültigen Tarife und Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau (naldo) einschließlich Übergangs-/Anerkennungstarife ohne Abweichung anzuwenden.

Die aktuellen Anforderungen sind unter den nachfolgenden Links einsehbar:

Anzuwendende Tarife:

https://www.naldo.de/fileadmin/media/tickets/naldo_Wabentarif_2022_mit_Abos_19-10-2021.pdf

Tarifbestimmungen:

<https://www.naldo.de/fileadmin/media/tickets/TB-BB/03-Tarifbestimmungen-01-03-2022.pdf>

Beförderungsbedingungen:

<https://www.naldo.de/fileadmin/media/tickets/TB-BB/01-Befoerederungsbedingungen-01-03-2022.pdf>

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Stadtverkehr in Rottenburg (Kernstadt) zudem der Stadttarif Rottenburg anzuwenden ist. Dieser kann unter dem nachfolgenden Link eingesehen werden:

<https://www.naldo.de/tickets/stadttarife/rottenburg-am-neckar/>

Mit der Anwendung der genannten Tarife ist im Übrigen auch die Teilnahme an der Einnahmenaufteilung im Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau verbunden und der Abschluss eines Kooperationsvertrags mit dem Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau bzw. der Beitritt als Gesellschafter zur Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH erforderlich.

Es existiert zudem eine verbindlich zu beachtende „Gemeinsame Richtlinie der Landkreise Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen und Zollernalbkreis über die Festsetzung des Gemeinschaftstarifs für den Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau (naldo) als Höchsttarif (naldo-Höchsttarif-Richtlinie)“, welche im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift i.S.d. Art. 3 Abs. 2 der VO 1370/2007 Festlegungen über gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen und darauf bezogene Ausgleichs trifft. Die Richtlinie kann unter <https://www.naldo.de/fileadmin/media/verbund/eu-verordnungen/Hoechsttarif-Richtlinie-18-1-10.pdf> abgerufen werden.

III. Weitere Mindeststandards an die Erbringung des Stadtverkehrs Rottenburg am Neckar (Kernstadt)

Der Betreiber des Stadtverkehrs Rottenburg am Neckar (Kernstadt) ist verpflichtet, bei der Erbringung der Verkehrsdienste die Einhaltung der als Mindestanforderung aufgeführten Qualitäts- und Bedienstandards mit Betriebsaufnahme zum 01.01.2024 sicherzustellen.

Zu diesen Mindestqualitäts- und -bedienstandards zählen insbesondere:

1. Fahrzeuganforderungen:

Der nach Linien zeitlich variierende Einsatz von konventionellen Bussen und nachfragegesteuerten AST auf den Stadtbuslinien 1, 2, 3, 4 und 5 und die einzuhaltenden Fahrzeugqualitäten werden nachfolgend differenziert nach Fahrzeugqualitäten für die Betriebsform „Bus“ und die Betriebsform „AST“ aufgeführt.

1.1. Fahrzeugqualitäten der Betriebsform Bus

Für die Leistungserbringung sind ca. 3 Niederflur-Standardlinienbusse mit Hybridantrieb zzgl. eines Reservefahrzeuges erforderlich. Für diese gelten die in den Ziffern 1.1.1. – 1.1.5. aufgestellten Anforderungen unmittelbar.

Der Betreiber ist ebenfalls berechtigt, für die Verkehrsleistungen Standardlinienbusse mit (batterie-)elektrischem Antrieb, bzw. mit sonstigem emissionsfreiem Antrieb einzusetzen.

Bringt der Betreiber emissionsfrei betriebene Fahrzeuge zum Einsatz gilt das Folgende:

Soweit die Anforderungen nach den Ziffern 1.1.1. – 1.1.5. auch auf emissionsfrei angetriebene Fahrzeuge übertragbar sind, gelten diese mit der Maßgabe, dass geringfügige Abweichungen von den Anforderungen an die Kapazität nach Ziffer 1.1.4. und die sonstigen Anforderungen nach Ziffer 1.1.5. zulässig sind.

1.1.1. Fahrzeugalter

Das Fahrzeugalter darf zu Betriebsbeginn maximal 60 Monate betragen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung des Fahrzeugalters ist der Monat der Fahrzeugerstzulassung.

1.1.2. Abgasnorm

Die Fahrzeuge müssen die Abgasnorm Diesel EURO VI oder besser erfüllen.

1.1.3. Antriebsart

Die Fahrzeuge müssen mit Hybridantriebstechnik ausgestattet sein (Elektro / Diesel). Ebenfalls zulässig ist der Einsatz von Standardlinienbussen mit (batterie-)elektrischem Antrieb, bzw. mit sonstigem emissionsfreiem Antrieb.

1.1.4. Kapazität

Gesamtkapazität 85 Plätze, davon 36 Sitzplätze.

1.1.5. Sonstige Anforderungen

- Niederflur-Standardlinienbusse mit der Länge von ca. 12 m
- intelligente Schaltprogramme (Kraftstoffoptimierung)
- lärmarme Fahrzeuge (max. 77 dB(A)), Zertifizierung mit blauem Engel
- Leichtlaufachse
- Kneeling (seitliches Absenken des Fahrzeugs an Haltestellen zur Erleichterung des Einstiegs)
- thermogesteuerte Klimaanlage für Fahrer und Fahrgäste nach VDV-Richtlinie 236
- manuelle Klapprampe für barrierefreien Einstieg
- vandalismusreduzierende Sitzplatzanordnung im hinteren Fahrzeugbereich
- Innenraum-Temperieranlage
- einheitliches Außen- und Innendesign in Abstimmung mit der Stadt Rottenburg
- Symbolkennzeichnung der Linien an den Fahrzeugen vorne, hinten, seitlich
- Fahrgastinformation innen (Matrix)
 - Anzeige der nächsten Haltestelle (dynamisch)
 - Anlage zur Ansage von Haltestellen (gespeicherte Ansagen) und sonstige Durchsagen (Durchsagen des Fahrers)
 - Liniennetz (statisch)
 - Tarifinformationen (statisch)
- Mehrzweckbereich für Rollstuhl bzw. Kinderwagen.

1.1.6. Hinweis zum Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge

Das Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG) ist auf den zu vergebenden öDA nicht anwendbar. Der öDA unterfällt mit einer geschätzten jährlichen öffentlichen Personenverkehrsleistung von weniger als 300 000 Kilometern der Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a) SaubFahrzeugBeschG.

1.2. Fahrzeugqualitäten der Betriebsform AST

Im Bereich der AST-Verkehre kann der Betreiber alle zur Personenbeförderung zugelassenen PKW einsetzen.

1.3. Fahrzeuginstandhaltung /-reinigung

Der Betreiber ist für die Instandhaltung und die Aufrechterhaltung eines betriebsbereiten Zustands der eingesetzten Fahrzeuge verantwortlich.

Die eingesetzten Fahrzeuge sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Die Karosserie sollte ansehnlich, sauber und gleichmäßig gepflegt wirken.

Die Fahrzeuge müssen zum Beginn der jeweiligen Fahrt innen und außen in einem sauberen Zustand sein. Die Sitze, Scheiben, Wände, Decken und Fußböden müssen sauber, fleckenfrei, frei von klebrigen/abfärbenden Rückständen und von Brandflecken sowie frei von unproblematisch entfernbaren Schmierereien sein.

Die Scheiben müssen gleichmäßig durchsichtig sein. Ausnahmen sind nur bei ungewöhnlichen Witterungssituationen zulässig. Die Fenster müssen im Winter eisfrei sein.

Gravierende Verunreinigungen des Fahrzeuginnenraumes während der Verkehrsdurchführung (z.B. Schneematsch) müssen bei nächstmöglicher Gelegenheit (z.B. bei einer kurzen Standzeit) beseitigt werden. Hierfür sind entsprechende Hilfsmittel in den Fahrzeugen vorzuhalten. Verunreinigungen, die das Betreten der Fahrzeuge oder die Benutzung der Sitze beeinträchtigen, sind umgehend zu beseitigen.

Grobmüll (z.B. Dosen, Papier usw.) ist ebenfalls unverzüglich zu entfernen.

Ist eine Reinigung in schwerwiegenden Fällen nicht möglich, muss das Fahrzeug ausgewechselt werden. Fahrzeuge mit ausgesprochen grob verunreinigtem Innenraum (anstößige Verunreinigungen z.B. durch Erbrochenes, Urin, etc.) sind unverzüglich zu reinigen bzw. auszuwechseln.

2. Betriebliche Voraussetzungen

Soweit nicht anders geregelt beziehen sich die nachfolgend in den Ziffern 2.1. – 2.5. beschriebenen Anforderungen nicht auf die Verkehrsleistungen im AST-Verkehr, sondern ausschließlich auf den Linienverkehr.

2.1. Anforderungen an das Fahrpersonal

2.1.1. Persönliche Anforderungen und Kenntnisse

Es ist ausschließlich fachkundiges und qualifiziertes Personal einzusetzen. Es sind jederzeit alle geltenden Arbeits- und Sozialvorschriften einzuhalten. Über die im Personenbeförderungsgesetz und der BO-Kraft festgelegten Pflichten des Fahrpersonals hinaus sind folgende Aufgaben und Anforderungen zu erfüllen:

Die Fahrpersonale haben Qualifikationsnachweise entsprechend dem „Gesetz über die Grundqualifikation und die Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr“ (BKrFQG) beizubringen und sind zur Weiterbildung gemäß den in dem vorgenannten Gesetz enthaltenen Vorgaben verpflichtet.

Der ständige Kundenkontakt erfordert eine ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Das Personal muss bei Auskünften und Ansagen sprachlich ebenso sicher sein wie bei Störungen oder in Konfliktsituationen. Die Kenntnisse müssen mindestens der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen, welche u.a. besagt:

„Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen

Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.“

Das Fahrpersonal muss ab dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme Kenntnisse besitzen über

- Name, Sitz und Befugnisse des Betreibers,
- Linien- und Streckenkunde der befahrenen Linien und der Umlaufpläne inklusive aller relevanten Anschlusslinien,
- Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Fahrscheinsortiment,
- einschlägige Bestimmungen der gesetzlichen Vorschriften zum Fahrbetrieb (StVO, PBefG, BOKraft) sowie zur Unfallverhütung,
- die wichtigsten Verhaltensregeln im Umgang mit mobilitätseingeschränkten und sehbehinderten Personen gemäß EU-VO 181/2011,
- die umfassende und sichere Bedienung der Informations- und Verkaufseinrichtungen, inkl. der Fähigkeit, Fehlfunktionen oder Ausfälle direkt zu erkennen und dem verantwortlichen Disponenten zu melden.

2.1.2. Erscheinungsbild

Ein gepflegtes Erscheinungsbild wird vorausgesetzt. Das Personal soll eine einheitliche und ansprechende Dienstkleidung tragen.

2.1.3. Pflichten des Fahrpersonals

Zu den Pflichten des Fahrpersonals gehört die Beachtung aller Verkehrs- und Dienstvorschriften, sowie insbesondere:

- die Bedienung der Fahrgäste gemäß der geltenden Tarif- und Beförderungsbedingungen (Tarifverbund naldo) einschließlich der Fahrausweiskontrolle,
- der Verkauf von Fahrausweisen,
- die höfliche und zuvorkommende Behandlung der Fahrgäste,
- die Führung von Fahrtberichten und -büchern nach Weisung der Stadt Rottenburg; sofern das Fahrpersonal über eine Fahrerkarte gemäß § 5 FPersV verfügt, hat es diese bei Fahrten/für die Stadt Rottenburg mitzuführen,
- die unverzügliche Meldung besonderer Vorkommnisse, wie Unfälle, Betriebsstörungen und Beschwerden der Fahrgäste,
- die Information der Fahrgäste mittels Haltestellenansage, Haltestellenanzeige, bei Bedarf mittels zusätzlicher Durchsagen z. B. im Fall von betrieblichen Störungen.

2.2. Betriebssteuerung / Fahrzeug-Management

Der Betreiber muss über eine qualifizierte Betriebssteuerung verfügen. Hierzu zählen die funktechnische oder telefonische Erreichbarkeit der Fahrer bzw. Fahrzeuge, insbesondere in Fällen betrieblicher Störungen, der Anschlusssicherung, etc. Mit Ausnahme der Anmelde-Linienverkehre muss die Betriebssteuerung über ein rechnergestütztes Betriebsleitsystem (RBL) erfolgen.

2.3. Disposition nachfragegesteuerter ÖPNV-Betriebsformen

Der Betreiber gewährleistet, dass alle Fahrgäste, die eine Fahrt im Anmelde-Linienverkehr ordnungsgemäß angemeldet haben, befördert werden. Dazu stellt er während der Betriebszeit die telefonische Erreichbarkeit durch die Kunden für Bestellungen und Fragen sicher und richtet Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Fahrern und der Betriebsleitstelle ein.

2.4. Beschwerde-Management

Der Betreiber richtet sachgerechte Strukturen zur Behandlung von Kundenbeschwerden ein. Hierzu zählt die Einrichtung einer Servicestelle, die von Montag bis Freitag telefonisch zwischen 08:00 und 18:00 Uhr, sowie per E-Mail erreichbar sein muss. Er sorgt für eine ordnungsgemäße Dokumentation der Beschwerden und berichtet der Stadt turnusmäßig über deren Häufigkeit, deren Gegenstand und die jeweils getroffenen Abhilfemaßnahmen.

2.5. Information / Akzeptanzförderndes Marketing

Der Betreiber gewährleistet in Zusammenarbeit mit der Stadt Rottenburg am Neckar die Durchführung von Informations- und Marketingmaßnahmen, die die öffentliche Aufmerksamkeit für den ÖPNV erhöhen und einen Beitrag zu seiner Akzeptanz leisten sollen.

3. ÖPNV-Tariftreue

Der Betreiber verpflichtet sich die Regelungen des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg vom 16. April 2013 (GBl. 2013, S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2017 (GBl. 2017, S. 597, 606) in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden auch „LTMG“) und auf Grundlage des LTMG erlassene Rechtsverordnungen anzuwenden.

Die repräsentativen Tarifverträge nach § 3 Abs. 3 LTMG können auf folgender Internetseite abgerufen werden:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/tariftreue/seiten/tarifvertraege-strasse>

Anlagen:

- Anlage 1: Linienfahrpläne
- Anlage 2: Liniennetzplan (gleichzeitig Übersichtskarte Bedienungsgebiet AST)
